

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN finden auf alle LEISTUNGEN Anwendung, die im AUFTRAGSFOMULAR aufgeführt sind, und können – im Hinblick auf bestimmte LEISTUNGEN – durch ZUSATZBEDINGUNGEN entweder geändert, beschränkt oder ergänzt werden.
- 1.2 Wenn und soweit ein Konflikt zwischen diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ZUSATZBEDINGUNGEN, dem AUFTRAGSFOMULAR oder einem ANHANG zu diesem VERTRAG besteht, findet die folgende RANGFOLGE Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart:
- Hierarchielevel 1: Die Bestimmungen des AUFTRAGSFOMULARS
 - Hierarchielevel 2: Die Bestimmungen der ZUSATZBEDINGUNGEN, die im AUFTRAGSFOMULAR genannt sind
 - Hierarchielevel 3: Die Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
 - Hierarchielevel 4: Die Bestimmungen der ANLAGEN
 - Hierarchielevel 5: Die Bestimmungen der ANHÄNGE.
- 1.3 VWD widerspricht hiermit allen Geschäftsbedingungen von KUNDEN.
- 1.4 Alle Angebote von VWD sind unverbindlich, soweit VWD nicht ausdrücklich erklärt hat, dass das betreffende Angebot verbindlich ist.

2. Definitionen

In diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN verwendete großgeschriebene Begriffe haben die in dieser Ziffer 2, an anderer Stelle in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder im AUFTRAGSFOMULAR niedergelegte Bedeutung:

AktG	bedeutet das deutsche Aktiengesetz.
AUFTRAGSFOMULAR	bedeutet das AUFTRAGSFOMULAR „DIENSTLEISTUNGEN“ und/oder das AUFTRAGSFOMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“.
BDSG	bedeutet das deutsche Bundesdatenschutzgesetz.
BGB	bedeutet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.
DATENNUTZUNGSGEBÜHREN	hat die in Ziffer 7.5 unten niedergelegte Bedeutung.

DATENQUELLE(N)

bedeutet Dritte, wie etwa Börsen, Kreditinstitute, Finanzdienstleister oder Nachrichtenanbieter, die FINANZINFORMATIONEN an VWD liefern.

DSGVO

bedeutet die EU-Datenschutzgrundverordnung.

EIGENENTWICKELTES MATERIAL

bedeutet Produkte, Materialien, Werkzeuge und Methoden, die im Eigentum von VWD oder eines Dritten stehen.

EINRICHTUNGSGEBÜHREN

hat die im AUFTRAGSFOMULAR niedergelegte Bedeutung.

EREIGNIS HÖHERER GEWALT

bedeutet, dass VWD aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von VWD liegen und für VWD nicht beherrschbar sind, nicht in der Lage ist, eine LEISTUNG zu erbringen, insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, hoheitliche Handlungen von Regierungen, gerichtliche Handlungen, Netzwerk- und/oder Computerversagen oder Mangel an zugelieferten Materialien außerhalb der Einflussphäre von VWD.

FINANZINFORMATIONEN

bedeutet FINANZINFORMATIONEN, die von VWD oder DATENQUELLEN wie Börsen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistern oder Nachrichtenanbietern zur Verfügung gestellt werden wie in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG niedergelegt.

GEBÜHREN

umfasst alle im AUFTRAGSFOMULAR genannten GEBÜHREN einschließlich MONATLICHE GEBÜHREN und/oder EINRICHTUNGSGEBÜHREN, soweit anwendbar.

GEISTIGES EIGENTUM

bedeutet Rechte zur gewerblichen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen, Werken oder Leistungen die mit einem Copyright geschützt sind (wie etwa Datenbanken), Muster, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse und andere gewerbliche Schutzrechte oder vergleichbare Rechte

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

bedeutet ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN und ZUSATZBEDINGUNGEN.

GESCHÜTZTES MATERIAL	umfasst alle Nutzungs- oder Eigentumsrechte an Werken oder Leistungen, einschließlich von FINANZINFORMATIONEN, die von anwendbaren gewerblichen Schutzrechten geschützt werden, die im Eigentum des anderen VERTRAGSPARTNERS oder einer Drittpartei stehen.	VERTRAULICHE INFORMATIONEN DES KUNDEN	bedeutet KUNDENDATEN oder KUNDENMATERIAL, die bzw. das seitens des KUNDEN vor Weitergabe als vertraulich gekennzeichnet wurden.
KUNDENDATEN	bedeutet vom KUNDEN zur Verfügung gestellte eigene Daten oder Daten von Endnutzern (bspw. durch Hochladen in die Infrastruktur/ Speicher von VWD).	VERTRAULICHE INFORMATIONEN VON VWD	bedeutet die Bestimmungen und Preise des VERTRAGES und alle anderen nicht-öffentlichen Informationen, Technologien und Materialien, die von VWD während der LAUFZEIT des VERTRAGES zur Verfügung gestellt werden.
KUNDENMATERIAL	bedeutet alle Inhalte oder Materialien, die vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden (einschließlich Grafiken, Logos, Warenzeichen etc.), bei denen es sich nicht um KUNDENDATEN handelt.	WIRKSAMKEITSDATUM	hat die im AUFTRAGSFORMULAR niedergelegte Bedeutung.
LAUFZEIT	bedeutet die MINDESTVERTRAGSLAUFZEIT und den VERLÄNGERUNGSZEITRAUM.	ZUSATZBEDINGUNGEN	bedeutet die ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWAREBASIERTE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND/ODER LEISTUNGEN BETREFFEND SPEICHER UND INFRASTRUKTUR oder die ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR PROJEKTLEISTUNGEN
LEISTUNGSBEGINN	hat die im AUFTRAGSFORMULAR niedergelegte Bedeutung.		
LEISTUNGSBESCHREIBUNG	bedeutet die Dokumente zur Produktbeschreibung, auf die im AUFTRAGSFORMULAR verwiesen wird und die dem VERTRAG beigefügt sind.	3. Erbringung der LEISTUNGEN	VWD erbringt die LEISTUNGEN, die im AUFTRAGSFORMULAR und der LEISTUNGSBESCHREIBUNG niedergelegt sind. Im Falle von wiederkehrenden Dienstleistungen definiert die LEISTUNGSBESCHREIBUNG auch die SLA.
MINDESTVERTRAGSLAUFZEIT	hat die in Ziffer 5.1 unten niedergelegte Bedeutung.	4. FINANZINFORMATIONEN	Wenn und soweit VWD dem KUNDEN FINANZINFORMATIONEN zur Verfügung stellt, finden die folgenden Regelungen Anwendung:
PERSONENBEZOGENE DATEN	hat die in der DSGVO definierte Bedeutung.	4.1	VWD erhält die FINANZINFORMATIONEN in erster Linie von DATENQUELLEN wie in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG niedergelegt.
PROJEKTLEISTUNGEN	hat die im AUFTRAGSFORMULAR „PROJEKTLEISTUNGEN“ niedergelegte Bedeutung.	4.2	Die VERTRAGSPARTNER sind sich darüber einig, dass mit der Bereitstellung von FINANZINFORMATIONEN weder VWD noch die DATENQUELLEN im Bereich der Investitionsberatung, Investitionsempfehlungen oder vergleichbarer Dienstleistungen tätig werden.
RANGFOLGE	bedeutet, dass im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen oder ihren Teilen in zwei oder mehr Dokumenten, die unterschiedlichen Hierarchieebenen zugeordnet sind, die Bestimmungen eines Dokumentes, das einer höheren Hierarchieebene zugeordnet ist, den damit in Konflikt stehenden Bestimmungen einer niedrigeren Hierarchieebene vorgehen. Im Falle eines Konflikts zwischen Bestimmungen in zwei oder mehr Dokumenten, die derselben Hierarchieebene zuzuordnen sind, gehen die spezielleren Bestimmungen den allgemeineren vor.	4.3	VWD wird bei der Auswahl verlässlicher DATENQUELLEN bestmögliche Anstrengungen unternehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, die von den DATENQUELLEN erhaltenen FINANZINFORMATIONEN in irgendeiner Hinsicht, insbesondere nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität zu prüfen.
SLA	bedeutet die für die jeweilige LEISTUNG geltenden Service Levels, wie sie in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG definiert sind.	4.4	Soweit der Kunde FINANZINFORMATIONEN zur Verfügung gestellt bekommt, die von den von VWD mit DATENQUELLEN abgeschlossenen Verträgen abhängig sind, und diese Verträge mit Drittparteien ganz oder teilweise und gleich aus welchem Grund beendet oder dauerhaft nicht erfüllt werden, ist VWD berechtigt, die FINANZINFORMATIONEN aus dem Lieferumfang zu entfernen, und diese innerhalb angemessener Frist mit anderen Informationen von im Wesentlichen gleichem Wert zu ersetzen. Soweit ein Ersatz durch VWD nicht möglich ist, und die Entfernung der betreffenden FINANZINFORMATIONEN aus dem Lieferumfang sich auf einen wesentlichen Teil bezieht, ist der KUNDE berechtigt, eine Reduzierung der Vergütung im Hinblick auf die entfernten FINANZINFORMATIONEN zu verlangen. Änderungen innerhalb eines zur Verfügung gestellten Informationsproduktes (z.B. die Entfernung einzelner Finanzinstrumente oder die Neusegmentierung einzelner Anteilsindizes) sind nicht als wesentliche Änderungen des Umfangs der LEISTUNGEN anzusehen, und stellen keine Grundlage für eine Verlangen auf Minderung der Vergütung durch den KUNDEN dar. Weitere Ansprüche des KUNDEN sind insoweit ausgeschlossen.
SUBUNTERNEHMER	bedeutet Drittanbieter, die von VWD für die Erbringung der LEISTUNGEN beauftragt werden.		
VERLÄNGERUNGSZEITRAUM	hat die in Ziffer 5.1 unten niedergelegte Bedeutung.		
VERTRAG	besteht aus den im AUFTRAGSFORMULAR niedergelegten Komponenten.		
VERTRAGSPARTNER	hat die auf der Deckseite des VERTRAGES niedergelegte Bedeutung.		
VERTRAULICHE INFORMATIONEN	bedeutet VERTRAULICHE INFORMATIONEN VON VWD und VERTRAULICHE INFORMATIONEN DES KUNDEN.		

5. Laufzeit von VERTRÄGEN

- 5.1 VERTRÄGE, die wiederkehrende LEISTUNGEN beinhalten, beginnen mit dem LEISTUNGSBEGINN und bleiben bis zum Ende des achten vollen Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) nach dem LEISTUNGSBEGINN in Kraft („MINDESTVERTRAGSLAUFEIT“). Die LAUFZEIT des VERTRAGES verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate (jeweils ein „VERLÄNGERUNGSZEITRAUM“), es sei denn, einer der VERTRAGSPARTNER teilt dem anderen gegenüber spätestens sechs (6) Monate vor dem Ablauf der MINDESTVERTRAGSLAUFEIT oder eines VERLÄNGERUNGSZEITRAUMS schriftlich mit, dass eine Verlängerung nicht gewünscht ist.
- 5.2 Das Recht der VERTRAGSPARTNER gemäß Ziffer 17, den VERTRAG aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

6. Mitwirkungsleistungen und Verantwortung des KUNDEN

- 6.1 Der KUNDE erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er alleine dafür verantwortlich ist, die Eignung der LEISTUNGEN für sein Geschäft zu beurteilen und dass die Art und Weise wie er auf die LEISTUNGEN zugreift und diese nutzt, mit dem geltenden Recht im Einklang steht.
- 6.2 Der KUNDE prüft die FINANZINFORMATIONEN hinsichtlich ihrer Eignung, Nutzbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität für die vom KUNDEN verfolgten Zwecke vor der Nutzung der jeweiligen FINANZINFORMATIONEN.
- 6.3 Der KUNDE erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er für den Erhalt und die Unterhaltung aller Hardware, Software, Kommunikationseinrichtungen und Netzwerkverbindungen verantwortlich ist, die sich in seiner Verantwortungssphäre befinden und für den Zugang zu und die Nutzung der LEISTUNGEN notwendig sind sowie dass er für die Zahlung der anwendbaren Gebühren und Kosten an Dritte verantwortlich ist, die während der Nutzung der LEISTUNGEN anfallen (z.B. Gebühren für den Zugang zum Internet oder zu einem öffentlichen Telefonnetzwerk). Insbesondere ist der KUNDE verpflichtet, die jeweilige Software auf dem neuesten Stand zu halten und verfügbare Fehlerbehebungen ohne schuldhaftes Zögern zu installieren.
- 6.4 Soweit VWD dem KUNDEN Updates/Upgrades einer im Zusammenhang mit dem VERTRAG zur Verfügung gestellten Software bereitstellt, ist der KUNDE verpflichtet, die jeweilige aktuelle Version der bereitgestellten Software zu verwenden. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass die Wartung und/oder die Softwareunterstützung für ältere Versionen einer Software nicht durchgeführt werden. Ausschließlich die aktuell erhältliche Softwareversion wird gewartet und unterstützt. Der KUNDE wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Softwareversionen aufeinander aufbauen, so dass die Nutzung einer Softwareversion ggf. nicht möglich ist, wenn eine Vorgängerversion (oder ein Upgrade oder Update) nicht genutzt oder verwendet wird. Soweit der KUNDE eine frühere Version der Software verwendet, die nicht länger gewartet oder unterstützt wird, hat dies keine Auswirkungen auf seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber VWD. Zusätzlich ist VWD in diesem Fall berechtigt, den bestehenden VERTRAG über die Bereitstellung von FINANZINFORMATIONEN oder das Hosting mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
- 6.5 Der KUNDE ist verpflichtet, VWD gegenüber alle notwendigen und angemessenen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, um VWD in die Lage zu versetzen, die Verpflichtungen unter diesem VERTRAG zu erfüllen. Insbesondere, aber nicht auf das folgende beschränkt, gewährt der KUNDE VWD das Recht, für die Erbringung der LEISTUNGEN an den KUNDEN gemäß dem VERTRAG auf die KUNDENDATEN zuzugreifen und diese zu nutzen. Soweit der Kunde VWD gegenüber KUNDENMATERIAL und/oder KUNDENDATEN zur Verfügung stellt, sorgt der Kunde dafür, dass VWD

berechtigt ist, das KUNDENMATERIAL und/oder die KUNDENDATEN im Zusammenhang mit der Erbringung der LEISTUNGEN nach dem VERTRAG zu nutzen.

- 6.6 Der KUNDE ist des Weiteren verpflichtet, Mitwirkungsleistungen zu erbringen wie im AUFTRAGSFOMULAR niedergelegt.
- 6.7 Für einzelne LEISTUNGEN sind in den dem VERTRAG beigelegten ZUSATZBEDINGUNGEN zusätzliche Verantwortlichkeiten des KUNDEN niedergelegt.
- 6.8 Im übrigen ist der KUNDE verpflichtet, nach Treu und Glauben weitere Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die in angemessenem Umfang erforderlich sind, um VWD in die Lage zu versetzen, die LEISTUNGEN gemäß dem VERTRAG zu erbringen.

7. Kosten und Zahlung

- 7.1 Der KUNDE zahlt die im AUFTRAGSFOMULAR und gemäß der in dieser Ziffer 7 niedergelegten GEBÜHREN. VWD berechnet die GEBÜHREN und die DATENNUTZUNGS GEBÜHREN für ein Kalenderjahr bzw. bei unterjährigem LEISTUNGSBEGINN bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres im Voraus. Der KUNDE kann die in Rechnung gestellten Beträge nach seiner Wahl entweder für zwölf, sechs oder drei Monate im Voraus entrichten, wobei jedoch die Beträge anteilig spätestens drei Monate im Voraus fällig sind.
- 7.2 Der KUNDE zahlt alle von VWD gestellten Rechnungen innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab dem Datum der Rechnung. Bei Zahlungen muss der KUNDE und die Rechnungsnummer angegeben sein.
- 7.3 Alle an VWD hierunter zu zahlenden Beträge sind vollständig in Euro ohne Minderung oder Aufrechnung zu zahlen (es sei denn solche Gegenansprüche sind durch endgültiges und rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden oder unbestritten), und verstehen sich zuzüglicher aller Steuern, Bankgebühren oder Abgaben, die ebenfalls in der Verantwortung des KUNDEN liegen.
- 7.4 Der KUNDE ist verantwortlich für alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit einer Anwesenheit von Mitarbeitern von VWD oder Erfüllungsgehilfen von VWD auf dem Gelände des KUNDEN anfallen, soweit eine solche Anwesenheit vom KUNDEN verlangt wurde.
- 7.5 Soweit zusätzliche Kosten für den Abruf von Börseninformationen anfallen oder vergleichbare nutzungs basiert Gebühren und/oder Kosten von den DATENQUELLEN für die Nutzung durch den KUNDEN verlangt werden (zusammen im Folgenden als die DATENNUTZUNGS GEBÜHREN bezeichnet), werden diese im Allgemeinen gegenüber VWD von der jeweiligen DATENQUELLE in Rechnung gestellt. Der KUNDE ist verpflichtet, VWD diese Gebühren einschließlich einer Bearbeitungsgebühr bzw. einer Kostenpauschale, zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass die DATENQUELLE die Höhe dieser Gebühren ändert. In diesem Fall ist der KUNDE über die Änderungen schriftlich zu informieren (Email genügt), wobei die neuen Gebühren vom Tag ihres Inkrafttretens Anwendung finden. Soweit die DATENQUELLE die DATENNUTZUNGS GEBÜHREN dem KUNDEN direkt in Rechnung stellt, ist der KUNDE verpflichtet, diese direkt an die DATENQUELLEN zu zahlen.
- 7.6 VWD ist berechtigt, die gemäß dem VERTRAG zu zahlenden GEBÜHREN einmalig im Kalenderjahr nach einer schriftlichen Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Beginn eines Monats zu erhöhen. Soweit eine solche Erhöhung die Erhöhung des „Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (vorgegebenes Basisjahr = 100)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, um mehr als drei Prozentpunkte übersteigt (maßgeblich ist die Erhöhung zwischen dem Monat, der zwei Monate vor der Ankündigung der Preiserhöhung liegt verglichen zu demselben Monat des Vorjahres; z.B. ist Juli der Vergleichsmonat, wenn die Preiserhöhung im September angekündigt wird), ist der KUNDE berechtigt, den VERTRAG mit Wirkung zu dem

Zeitpunkt zu kündigen, zu welchem die Erhöhung wirksam wird, vorausgesetzt, dass der KUNDE dies mit einer Frist von einem Monat mitgeteilt hat. Die folgende Formel wird zur Kalkulation der prozentualen Erhöhung des Verbraucherpreisindex verwendet: ((neuer Indexstand eines Monats/Indexstand desselben Monats im Vorjahr x 100) - 100).

8. Recht zur Aussetzung der LEISTUNGEN

Sollte der KUNDE sich im Zahlungsverzug befinden, ist VWD berechtigt, die LEISTUNGEN auszusetzen, bis der ausstehende Betrag gezahlt wurde. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt während des Zeitraums, in dem die LEISTUNGEN ausgesetzt sind, unberührt.

9. Subunternehmen

- 9.1 VWD ist berechtigt, sich Dritter zur Durchführung der LEISTUNGEN zu bedienen. Auf Verlangen des KUNDEN stellt VWD eine Liste der SUBUNTERNEHMER zur Verfügung, die für den VERTRAG von Bedeutung sind.
- 9.2 Soweit VWD einen SUBUNTERNEHMER für die Erbringung der LEISTUNGEN beauftragt hat, haftet VWD für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen so, als würde VWD die jeweiligen LEISTUNGEN selbst erbringen.

10. Datenschutz und Datensicherheit

- 10.1 VWD ist, innerhalb des Verantwortungsbereiches von VWD, verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 10.2 VWD ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die Zugang zu PERSONENBEZOGENEN DATEN haben, zu schulen und diese schriftlich auf das Datengeheimnis entsprechend dem BDSG zu verpflichten, soweit diese nicht bereits auf andere Weise geschult wurden.
- 10.3 VWD ist verpflichtet, PERSONENBEZOGENE DATEN ausschließlich im für die Erbringung der LEISTUNGEN notwendigen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der KUNDE erklärt sich hiermit einverstanden und trägt dafür Sorge, dass VWD diese Daten im oben genannten Umfang erheben, verarbeiten und nutzen kann.
- 10.4 Die VERTRAGSPARTNER werden Datenschutzvereinbarungen abschließen, wenn und soweit dies gesetzlich erforderlich ist, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung von PERSONENBEZOGENEN DATEN, einschließlich aber nicht beschränkt auf Einzelheiten zum Umfang, zur Art und zum Zweck der Verarbeitung von PERSONENBEZOGENEN DATEN, Kategorien von Betroffenen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- 10.5 Am 25.05.2018 ist die DSGVO in Kraft getreten. Damit unterliegen die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der VERTRAGSPARTNER hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitungstätigkeiten insbesondere den Art. 28 ff und Art. 82 DSGVO.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Rechte an FINANZINFORMATIONEN

- 11.1 Sofern nicht durch diese Ziffer 11 oder in ZUSATZBEDINGUNGEN ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erwirbt keiner der VERTRAGSPARTNER durch diesen VERTRAG GESCHÜTZTES MATERIAL des anderen VERTRAGSPARTNERS oder eines Dritten.
- 11.2 Sofern nicht in ZUSATZBEDINGUNGEN oder im AUFTRAGSFORMULAR etwas anderes bestimmt ist und unter der Voraussetzung der vollständigen und unbedingten Zahlung der vereinbarten GEBÜHREN, die aufgrund dieses VERTRAGES geschuldet sind, gewährt VWD dem KUNDEN für die LAUFZEIT des VERTRAGES ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der LEISTUNGEN und der auf Anforderung des KUNDEN für diesen spezifisch entwickelten Leistungsergebnisse als Bestandteil der Erbringung der LEISTUNGEN gemäß ihrer jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN und beschränkt auf die internen Geschäftszwecke des KUNDEN.

- 11.3 Im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem VERTRAG ist VWD berechtigt, EIGENTWICKELTES MATERIAL zu verwenden. Sofern in ZUSATZBEDINGUNGEN nichts anderes bestimmt ist, hat und erwirbt der KUNDE keine Rechte an diesem EIGENTWICKELTEN MATERIAL oder an Änderungen oder Verbesserungen an diesem, außer gemäß einer von VWD von Zeit zu Zeit erteilten schriftlichen Genehmigung und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten im Rahmen dieses VERTRAGES oder des Empfangs der LEISTUNGEN und gemäß der Standardlizenz von VWD für solches EIGENTWICKELTES MATERIAL, oder wenn das EIGENTWICKELTE MATERIAL im Eigentum von Dritten steht, gemäß den für den betreffenden Dritten akzeptablen Bedingungen, zu verwenden.

- 11.4 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Copyrightkennzeichnungen, Warenzeichen, Firmenlogos, andere Eigentumsrechtshinweise, Seriennummern oder andere Merkmale von VWD, die zur Identifizierung von Produkten von VWD oder den DATENQUELLEN dienen, sowie einzelne Elemente von diesen oder andere Inhalte jeglicher Art, die in den LEISTUNGEN oder in der Dokumentation erscheinen, zu entfernen, unkenntlich zu machen oder zu verändern.

- 11.5 EIGENTWICKELTES MATERIAL unterliegt der Vertraulichkeit wie gemäß Ziffer 12 unten dargelegt.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Kunde wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN VON VWD vertraulich behandeln und VWD wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN DES KUNDEN als vertraulich behandeln. Keiner der VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des anderen VERTRAGSPARTNERS gegenüber Dritten offenlegen, außer soweit nach diesem VERTRAG vorgesehen, wobei verbundene Gesellschaften von VWD im Sinne des § 15 AktG nicht als Dritte anzusehen sind. Jeder der VERTRAGSPARTNER darf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des anderen VERTRAGSPARTNERS nur an Mitarbeiter oder Dritte offenlegen, die bei der Durchführung dieses VERTRAGES mitwirken und im Zusammenhang mit diesem VERTRAG Kenntnis haben müssen und diese Vertraulichkeitsverpflichtungen zuge-stimmt haben, welche ebenso streng sind wie die Verpflichtungen zwischen den VERTRAGSPARTNERN.
- 12.2 Die in Ziffer 12.1 oben niedergelegten Beschränkungen finden keine Anwendung auf Informationen,
- die dem jeweiligen VERTRAGSPARTNER ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vor der Offenlegung durch den offenlegenden VERTRAGSPARTNER bekannt waren;
 - die ohne Verschulden des empfangenden VERTRAGSPARTNERS öffentlich bekannt waren oder wurden; oder
 - die dem empfangenden VERTRAGSPARTNER gegenüber von einem Dritten offengelegt wurden, der ohne eine Verletzung von Vertraulichkeitspflichten berechtigt war, diese Offenlegung vorzunehmen.
- 12.3 Soweit die Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist, ist der empfangende VERTRAGSPARTNER berechtigt, diese Informationen soweit rechtlich zulässig, zum Zwecke der Abwehr eines solchen Verlangens offenzulegen.
- 12.4 Soweit für die Erfüllung des VERTRAGES erforderlich, ist VWD berechtigt, vom KUNDEN zur Verfügung gestellte Informationen an DATENQUELLEN, Gerichte und/oder Behörden weiterzugeben. Dies umfasst u.a. Informationen im Hinblick auf Rechnungszwecke oder die Verwendung der bereitgestellten FINANZINFORMATIONEN durch den KUNDEN.
- 12.5 Jeder der VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, auf die Kooperation mit dem anderen VERTRAGSPARTNER im normalen Geschäftsgang zu verweisen, und den Namen der Gesellschaft und/oder das Logo des anderen VERTRAGSPARTNERS für diesen Zweck zu verwenden, sofern der andere VERTRAGSPARTNER nicht schriftlich widersprochen hat.
- 12.6 Die Verpflichtungen der VERTRAGSPARTNER in Ziffer 12 bestehen auch über das Ende der LAUFZEIT hinaus.

Abschnitt A - 4/6

13. Auditrechte

- 13.1 VWD ist berechtigt, beim KUNDEN im Rahmen eines Audits zu überprüfen, ob der KUNDE die LEISTUNGEN entsprechend der Nutzungsrechte verwendet, die dem KUNDEN gemäß Ziffer 11 oben (Gewerbliche Schutzrechte und Rechte an FINANZINFORMATIONEN) gewährt wurden. Das Audit ist nur durch einen unabhängigen Prüfer durchzuführen, der durch Vertraulichkeitsverpflichtungen auf eine solche Weise gebunden ist, dass der Prüfer berechtigt ist, VWD nur soweit zu informieren, als Verletzungen durch den KUNDEN in diesem Zusammenhang gegeben sind, und diese Informationen für VWD erforderlich sind, um eigene Rechte oder solche der DATENQUELLEN an GEISTIGEM EIGENTUM und/ oder FINANZINFORMATIONEN durchzusetzen. VWD ist verpflichtet, ein solches Audit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzukündigen. Das Audit findet während der normalen Geschäftszeiten des KUNDEN und entsprechend der bestehenden rechtlichen Anforderungen statt.
- 13.2 Der KUNDE ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Prüfer während eines Audits keine PERSONENBEZOGENEN DATEN erhält oder auf anderer Weise mit diesen in Kontakt kommt. Im Übrigen ist der KUNDE verpflichtet, dem Prüfer die für die Durchführung der in Ziffer 13.1 oben niedergelegten Auditmaßnahmen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Ziffern 13.1 und 13.2 gelten auch zugunsten der DATENQUELLE, welche die FINANZINFORMATIONEN an den KUNDEN liefert.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Im Falle eines EREIGNISSES HÖHERER GEWALT ist VWD von der Verpflichtung zur Erfüllung der jeweiligen LEISTUNGEN für den Zeitraum befreit, in dem ein solches EREIGNIS HÖHERER GEWALT andauert.
- 14.2 Im Übrigen bleibt § 275 BGB unberührt.

15. Freistellung

- 15.1 Der KUNDE stellt VWD und die Vertreter, Mitarbeiter und/oder Beauftragten von VWD von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer unzulässigen Verwendung der LEISTUNGEN durch den KUNDEN oder seiner Nutzer im Zusammenhang mit der Verwendung der LEISTUNGEN entstehen, vorausgesetzt, der KUNDE hat zumindest fahrlässig gehandelt.
- 15.2 Ziffer 15.1 findet entsprechende Anwendung, soweit der KUNDE die FINANZINFORMATIONEN auf eine Weise verwendet, die nicht mit der vertraglich vereinbarten Verwendung im Einklang steht, vorausgesetzt, der KUNDE hat zumindest fahrlässig gehandelt.

16. Haftung

- 16.1 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorliegen einer Garantie, von Arglist oder im Falle einer Haftung unter dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften, die eine zwingende unbeschränkte Haftung vorsehen, haftet VWD gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 VWD haftet des Weiteren gemäß den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, einschließlich von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln auf Seiten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von VWD.
- 16.3 In allen anderen Fällen ist die Gesamthaftung von VWD, unabhängig von ihrer Grundlage, insbesondere aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder vorvertraglicher Pflichtverletzung, auf einen Betrag von EUR 200.000,00 begrenzt.
- 16.4 Ziffern 16.1 bis 16.3 finden ebenfalls auf die Erfüllungsgehilfen von VWD Anwendung.

17. Kündigung aus wichtigem Grund

- 17.1 Dieser VERTRAG kann aus wichtigem Grund mit schriftlicher Mitteilung durch jeden der VERTRAGSPARTNER gekündigt werden.
- 17.2 Jede Kündigungserklärung muss die auf dem Deckblatt des VERTRAGES angegebene Referenznummer enthalten.
- 17.3 Bezieht sich der Kündigungsgrund auf eine Verletzung dieses VERTRAGES, hat der kündigende VERTRAGSPARTNER vor der Erklärung der Kündigung, den anderen VERTRAGSPARTNER schriftlich über seine Absicht zu informieren, den VERTRAG aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei er insbesondere die Gründe für die Kündigung anzugeben und dem anderen VERTRAGSPARTNER eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung einzuräumen hat. Auf die Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung wird verzichtet, wenn
- die Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Behebung der Verletzung die Ursache nicht beheben kann;
 - die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung der Interessen beider VERTRAGSPARTNER gerechtfertigt ist;
 - der KUNDE mit der Zahlung der vereinbarten Gebühren gemäß Ziffer 17.5 in Verzug ist; oder
 - der KUNDE seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.3 Satz 2 oder Ziffern 9,10 oder 11 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN verletzt hat.
- 17.4 Ein VERTRAGSPARTNER hat dann einen wichtigen Grund für die Kündigung, wenn Umstände bestehen, die eine weitere Zusammenarbeit der VERTRAGSPARTNER für den kündigenden VERTRAGSPARTNER unzumutbar erscheinen lassen.
- 17.5 Es stellt einen wichtigen Grund für die Kündigung durch VWD dar, wenn (wobei der wichtige Grund nicht auf dieses Szenario beschränkt ist) der KUNDE sich im Hinblick auf die GEBÜHREN im Zahlungsverzug befindet für
- zwei oder mehr aufeinander folgende Monate;
 - einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt für einen Betrag, der den Betrag für die GEBÜHREN erreicht, der für mindestens zwei Monate vereinbart ist; oder
 - einen nicht nur unwesentlichen Teil der vereinbarten GEBÜHREN.

18. Rechtsfolgen der Kündigung

- 18.1 Nach der Kündigung dieses VERTRAGES, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle dem KUNDEN gewährten Rechte, der KUNDE unterlässt unverzüglich den Zugang zu den und die Nutzung der LEISTUNGEN und zahlt die verbleibenden GEBÜHREN, soweit diese fällig und zahlbar sind.
- 18.2 Kündigt VWD diesen VERTRAG aus einem wichtigen Grund, den der KUNDE zu vertreten hat, ist VWD berechtigt, vom KUNDEN Ersatz des VWD durch die vorzeitige Beendigung des VERTRAGES entstandenen Schadens in Höhe von 95% der vereinbarten GEBÜHREN für den verbleibenden Zeitraum bis zum nächsten Datum, an dem eine ordentliche Kündigung wirksam geworden wäre, zu verlangen. Der KUNDE ist berechtigt, Nachweis zu erbringen, dass ein tatsächlicher Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist. Das Recht von VWD, Ansprüche für höhere Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

19. Verschiedenes

- 19.1 Dieser VERTRAG einschließlich seiner ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ZUSATZBEDINGUNGEN wie jeweils anwendbar sowie seiner ANLAGEN und ANHÄNGE enthält die vollständigen Absprachen und Vereinbarungen zwischen VWD und dem KUNDEN im

- Hinblick auf die LEISTUNGEN und geht allen anderen früheren und zeitgleichen Angeboten, Erklärungen, Vereinbarungen, Absprachen, Abkommen und Verpflichtungen durch oder zwischen den VERTRAGSPARTNERN in Bezug auf den Gegenstand dieses VERTRAGES vor.
- 19.2 Dieser VERTRAG kann nur durch schriftliche Urkunde unterzeichnet von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jedes der VERTRAGSPARTNERS dieses VERTRAGS verändert oder geändert werden. Das Vorstehende gilt auch für einen Verzicht auf diese Ziffer.
- 19.3 Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen VERTRAG oder Rechte an den LEISTUNGEN ganz oder teilweise abzutreten oder seine Pflichten zu übertragen oder seine Verantwortlichkeiten oder Verbindlichkeiten unter diesem VERTRAG von einer anderen Person übernehmen zu lassen.
- 19.4 Der KUNDE hat weder das Recht, Gegenansprüche gegen die Ansprüche von VWD auf Zahlung aufzurechnen, noch die Zahlung auf der Grundlage von Gegenansprüchen zu verweigern, es sei denn, solche Gegenansprüche wurden durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt oder sind unbestritten.
- 19.5 Dieser VERTRAG unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Regelungen zur Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 19.6 Soweit es sich bei dem KUNDEN um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG, einschließlich dessen Gültigkeit, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe findet auf Personen Anwendung, die nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland verfügen oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Abschluss dieses VERTRAGES nach außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage unbekannt ist.

Version 1.1 vom: 01.09.2018